



LESSINGSTADT
KAMENZ/KAMJENC
GROSSE KREISSTADT

Kommunalwahl am 9. Juni 2024

Informationen für Wahlbewerber

Stadtverwaltung Kamenz, 16.01.2024





Agenda

1. Wofür wird gewählt?
2. Wer kann gewählt werden? → passives Wahlrecht
3. Was müssen Bewerber tun? → Wahlvorschlagsverfahren
4. Zulassung der Wahlvorschläge



1. Wofür wird gewählt?

Kommunal- und Europawahl am 9. Juni 2024:

1. Europawahl
2. Kreistagswahl
- 3. Stadtratswahl**
- 4. Ortschaftsratswahl**





1. Wofür wird gewählt?

Stadtratswahl:

- Wahlgebiet: Stadt Kamenz inkl. aller Ortsteile
- Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis
- Anzahl der Sitze im Stadtrat der Stadt Kamenz: **26**
- **zulässige Anzahl an Bewerbern je Wahlvorschlag:**
 - § 6a Abs. 1 KomWG:
max. das 1,5-fache der zu wählenden Stadträte
→ **max. 39 Bewerber je Wahlvorschlag**



1. Wofür wird gewählt?

Ortschaftsratswahl:

- Wahlgebiet: die jeweilige Ortschaft
- Das jeweilige Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis
- **Anzahl der Sitze in den einzelnen Ortschaften:**
 - Ortschaft Bernbruch: 5 Mitglieder
 - Ortschaft Biehla: 5 Mitglieder
 - Ortschaft Brauna: 6 Mitglieder
 - Ortschaft Cunnersdorf: 6 Mitglieder
 - Ortschaft Deutschbaselitz: 5 Mitglieder
 - Ortschaft Jesau: 6 Mitglieder
 - Ortschaft Lückersdorf-Gelenau: 6 Mitglieder
 - Ortschaft Thonberg: 5 Mitglieder
 - Ortschaft Wiesa: 6 Mitglieder
 - Ortschaft Zschornau-Schiedel: 5 Mitglieder



1. Wofür wird gewählt?

Ortschaftsratswahl:

- zulässige Anzahl an Bewerbern je Wahlvorschlag:

§ 35a Abs. 1 KomWG: max. das 1,5-fache der zu wählenden

Ortschaftsräte, Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet:

Ortschaft	max. Anzahl Bewerber je Wahlvorschlag
Bernbruch	8
Biehla	8
Brauna	9
Cunnersdorf	9
Deutschbaselitz	8
Jesau	9
Lückersdorf-Gelenau	9
Thonberg	8
Wiesa	9
Zschornau-Schiedel	8

2. Wer kann gewählt werden? → passives Wahlrecht



LESSINGSTADT
KAMENZ/KAMJENC
GROSSE KREISSTADT

Stadtratswahl:

- In den Stadtrat wählbar und wahlberechtigt ist, wer **Bürgerin/Bürger der Stadt Kamenz ist, d.h. wer gemäß § 15 SächsGemO:**
 - Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist,
 - am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, also spätestens am **9. Juni 2006** geboren ist und
 - seit **mindestens drei Monaten**, d.h. spätestens seit **9. März 2024** in der Stadt Kamenz mit **Hauptwohnsitz** gemeldet ist

2. Wer kann gewählt werden?
→ passives Wahlrecht



LESSINGSTADT
KAMENZ/KAMJENC
GROSSE KREISSTADT

Ortschaftsratswahl:

- In den Ortschaftsrat wählbar und wahlberechtigt ist, wer Bürger/in der Stadt Kamenz ist, und **seit drei Monaten, d.h. spätestens seit 9. März 2024** in der Ortschaft mit **Hauptwohnsitz** gemeldet ist.
- Bei einem **Umzug zwischen verschiedenen Ortschaften** der Stadt Kamenz nach dem **9. März 2024** **erlischt** das Wahlrecht zum Ortschaftsrat.

2. Wer kann gewählt werden? → passives Wahlrecht



LESSINGSTADT
KAMENZ/KAMJENC
GROSSE KREISSTADT

Wählbarkeit - Ausschluss

Nicht wahlberechtigt und wählbar zum Stadtrat / Ortschaftsrat ist,

- wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- als Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

2. Wer kann gewählt werden?
→ passives Wahlrecht



Wählbarkeit – Hinderungsgründe (§ 32 SächsGemO)

Stadträte/Ortschaftsräte können nicht sein

- der Bürgermeister, die Beigeordneten und die übrigen Beamten der Gemeinde, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer der Gemeinde,
- die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
- die Beamten und Arbeitnehmer eines Verwaltungsverbandes nach den §§ 5 und 23 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, dessen Mitglied die Gemeinde ist,

2. Wer kann gewählt werden?
→ passives Wahlrecht



Wählbarkeit – Hinderungsgründe (§ 32 SächsGemO)

Stadträte/Ortschaftsräte können nicht sein

- die Beamten und Arbeitnehmer der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 36 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, an der die Gemeinde beteiligt ist,
- die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
- die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung der Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.

2. Wer kann gewählt werden?
→ passives Wahlrecht



LESSINGSTADT
KAMENZ/KAMJENC
GROSSE KREISSTADT

Hinderungsgründe

Das Vorliegen eines Hinderungsgrundes hat nicht den Ausschluss der Wählbarkeit zur Folge. Ein entsprechender Wahlvorschlag muss zugelassen werden. Der Gewählte muss vor Antritt des Amtes entscheiden, ob er den Hinderungsgrund beseitigt oder auf das Amt verzichtet.

Der Stadtrat / Ortschaftsrat hat beim ersten Zusammentreten zu prüfen, ob bei den Gewählten Hinderungsgründe vorliegen.



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

- § 6 KomWG: Wahlvorschläge können von  **Parteien** und von **Wählervereinigungen** eingereicht werden.
 - Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- Partei:

Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und **an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag** mitwirken wollen ... (§ 2 PartG)



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Wählervereinigung:

nicht darauf ausgerichtet, an Bundes- oder Landtagswahlen teilnehmen zu wollen

a) mitgliedschaftlich:

Satzung mit Mindestregelungen für die Organisation (Name, Sitz, Organe, Zweck, Ein- und Austritt der Mitglieder)

b) nicht mitgliedschaftlich

keine feste Organisationsstruktur, lose Gruppierung von Wahlberechtigten, häufig ohne Satzung und Programm

Gilt immer:

- Wählervereinigung muss aus **mind. 3 wahlberechtigten Personen** bestehen
- Verfolgung eines kommunalpolitischen Zwecks



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Aufstellung durch Parteien und mitgliedschaftliche Wählervereinigungen

- durch Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 6c KomWG)
- Wahl der Vertreterversammlung ab 1. April 2023
- Wahl und Aufstellung der Bewerber ab 1. Juli 2023

Teilnahme von **mind. 3** (für den Stadtrat / Ortschaft)
wahlberechtigten Mitgliedern!

Wenn JA: Bewerberwahl möglich





3. Was müssen Bewerber tun ?
→ Wahlvorschlagsverfahren

Aufstellung durch Parteien und mitgliedschaftliche Wählervereinigungen

Wenn NEIN: Höherzonung

- Bei Stadtratswahl: → Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder auf Landkreisebene
- Bei Ortschaftsratswahl: → zunächst Gemeindeebene, dann auf Kreisebene („doppelte Höherzonung“) Vorstand muss Voraussetzungen für Höherzonung bei Einreichung **bestätigen**

Leiter der Versammlung muss nicht stimmberechtigt zur Wahl sein



3. Was müssen Bewerber tun ?
→ Wahlvorschlagsverfahren

Aufstellung durch nicht mitgliedschaftliche Wählervereinigungen:

- Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung
- Benannt ist, wer von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen gewählt wurde





3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

- Bewerber müssen geheim gewählt werden
- Gleiches gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber
- Bewerber müssen Gelegenheit erhalten, sich und ihr Programm in der Versammlung vorzustellen.
- Gemeinsame Wahlvorschläge können eingereicht werden (ein Wahlvorschlag von mehreren Wahlvorschlagsträgern)
 - Wahlvorschlagsträger haben unabhängig von einander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen (geheime Wahl aller Bewerber und geheime Feststellung der Reihenfolge aller Bewerber)



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Einzureichende Unterlagen: **Partei**

- **Wahlvorschlag** (Anlage 16 SächsKomWO)
- **Zustimmungserklärungen** aller Bewerber (Anlage 17 SächsKomWO)
- **Wählbarkeitsbescheinigungen** aller Bewerber (Anlage 17 SächsKomWO)
- **Niederschrift** über die Versammlung zur Bewerberaufstellung
(Anlage 19 SächsKomWO)
- **Versicherung an Eides statt** zur Bewerberaufstellung
(Anlage 20 SächsKomWO)
- Ggf. Bestätigung zur Höherzonung
- Ausländische Unionsbürger: Versicherung an Eides statt zum Wahlrecht



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Einzureichende Unterlagen: **mitgliedschaftliche Wählervereinigung**

- **Wahlvorschlag** (Anlage 16 SächsKomWO)
- **Zustimmungserklärungen** aller Bewerber (Anlage 17 SächsKomWO)
- **Wählbarkeitsbescheinigungen** aller Bewerber (Anlage 17 SächsKomWO)
- **Niederschrift** über die Versammlung zur Bewerberaufstellung
(Anlage Sächs19 SächsKomWO)
- **Versicherung an Eides statt** zur Bewerberaufstellung
(Anlage 20 SächsKomWO)
- gültige Satzung
- Ggf. Bestätigung zur Höherzonung
- Ausländische Unionsbürger: Versicherung an Eides statt zum Wahlrecht



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Einzureichende Unterlagen: **nicht mitgliedschaftliche Wählervereinigung**

- **Wahlvorschlag** (Anlage 16 SächsKomWO)
- **Zustimmungserklärungen** aller Bewerber (Anlage 17 SächsKomWO)
- **Wählbarkeitsbescheinigungen** aller Bewerber (Anlage 17 SächsKomWO)
- **Bescheinigung des Wahlrechts für jeden Unterzeichner**
(Anlage 21 SächsKomWO)
- **Niederschrift** über die Versammlung zur Bewerberaufstellung
(Anlage 19 SächsKomWO)
- **Versicherung an Eides statt** zur Bewerberaufstellung
(Anlage 20 SächsKomWO)
- Ggf. Bestätigung zur Höherzonung
- Ausländische Unionsbürger: Versicherung an Eides statt zum Wahlrecht



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Einreichung der Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Gemeindewahl-
ausschusses:

- frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl
(spätestens am 90. Tag vor der Wahl) **Montag, 11. März 2024**
- **Geplante Bekanntmachung im Amtsblatt = 24. Februar 2024**
- **Ende der Einreichungsfrist = 4. April 2024, 18:00 Uhr**
- Einreichungsfrist kann durch den Gemeindewahlausschuss verlängert
werden, wenn:
 - kein Wahlvorschlag,
 - nur ein Wahlvorschlag,
 - bei mehreren Wahlvorschlägen weniger Bewerber als das
1,5fache der zu besetzenden Sitze

Frist: 6. Mai 2024, 18:00 Uhr





3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Nach Einreichung der Wahlvorschläge:

Prüfung Erfordernis **Unterstützungsunterschriften für den Stadtrat**:

KEINE Unterstützungsunterschriften benötigt:

Partei oder mitgliedschaftliche Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

- im Sächsischen Landtag vertreten ist (CDU, SPD, LINKE, GRÜNE, AFD) **ODER**
- seit der letzten Wahl **im Stadtrat vertreten** ist.

nicht mitgliedsch. Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

- seit der letzten Wahl **im Stadtrat** vertreten ist.

Der Wahlvorschlag muss von der Mehrheit der für die WV Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben sein.



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Nach Einreichung der Wahlvorschläge:

Prüfung Erfordernis **Unterstützungsunterschriften** für den Ortschaftsrat:

KEINE Unterstützungsunterschriften benötigt:

Partei oder mitgliedsch. Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

- im Sächsischen Landtag vertreten ist (CDU, SPD, LINKE, GRÜNE, AFD) **ODER**
- seit der letzten Wahl **im Stadtrat** vertreten ist **ODER**
- seit der letzten Wahl **im Ortschaftsrat** vertreten ist.

nicht mitgliedsch. Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

- seit der letzten Wahl **im Stadtrat** vertreten ist **ODER**
- seit der letzten Wahl **im Ortschaftsrat** vertreten ist.

Der Wahlvorschlag muss von der Mehrheit der für die WV Gewählten, die dem Stadtrat/Ortschaftsrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben sein.



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Nach Einreichung der Wahlvorschläge:

Notwendige Anzahl an **Unterstützungsunterschriften** :

- für Stadtrat:	80
- für Ortschaftsräte:	
Bernbruch	10
Biehla	10
Brauna	20
Cunnersdorf	20
Deutschbaselitz	10
Jesau	20
Lückersdorf-Gelenau	20
Thonberg	10
Wiesa	20
Zschornau-Schiedel	10



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Nach Einreichung der Wahlvorschläge: Mängelbeseitigung, Änderung, Rücknahme (1)

Im Rahmen der unverzüglichen Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge sind die Vertrauenspersonen bei Mängeln sofort zu benachrichtigen und aufzufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 18 Abs. 2 SächsKomWO).

z.B. widersprüchliche und unleserliche Angaben

Für die Behebung von Mängeln, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, genügt die schriftliche Erklärung einer Vertrauensperson (§ 6d Abs. 1 Satz 2 KomWG).



3. Was müssen Bewerber tun ? → Wahlvorschlagsverfahren

Nach Einreichung der Wahlvorschläge: Mängelbeseitigung, Änderung, Rücknahme (2)

Vor Ablauf der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl, 04.04.2024, 18:00 Uhr, im Falle einer Verlängerung 06.05.2024, 18:00 Uhr) kann der eingereichte Wahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden (§ 6d Abs. 1 Satz 1 KomWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen inhaltlich geändert werden, wenn der Bewerber des Wahlvorschlags verstirbt oder seine Wählbarkeit verliert. (§ 6d Abs. 2 KomWG).



4. Zulassung der Wahlvorschläge

- Öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge (spätestens am 58. Tag vor der Wahl – **12.04.2024**)
voraussichtlich am **09.04.2024, ab 16 Uhr im Ratssaal**
- Einladung der Vertrauenspersonen zur Sitzung
- Prüfung und Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge
- Feststellung der Reihenfolge (§ 19 Abs. 5 – 7 SächsKomWO)
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge bis zum **10.05.2024** (spätestens am 30. Tag vor der Wahl)
- Amtsblatt voraussichtlich am **27.04.2024**



LESSINGSTADT
KAMENZ/KAMJENC
GROSSE KREISSTADT

**Vielen Dank
für die
Aufmerksamkeit**

